Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsbegleitung II

P.P. CH-3003 Bern BJ POST CH AG

Per E-Mail
Reto Burkard
Chef Abteilung Klima
Bundesamt für Umwelt, Ittigen

reto.burkard@bafu.admin.ch

Aktenzeichen: 665.1-978/56
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: SCHC
Bern, 27. Juli 2023

Anfrage UREK-S zur Revision des CO_2-Gesetzes nach 2024 (22.061)

Sehr geehrter Herr Burkard

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 10. Juli 2023, mit dem Sie uns die Anfrage der UREK-S in oben genannter Sache übermitteln, und äussern uns dazu wie folgt:

1. Fragestellung der UREK-S

Die Kommission möchte eine Einschätzung des Bundesamtes für Justiz (BJ), ob mit der Formulierung betreffend den Übertrag von maximal 150 Mio. Franken bei der Teilzweckbindung der CO_2-Abgabe von einem bestimmten Jahr auf die Folgejahre (Art. 33*a* Abs. 2 und 3 E-CO_2-Gesetz) die Verfassungsmässigkeit gewährleistet bleibt oder ob dadurch mehr als die Hälfte des Abgabeertrags zweckgebunden verwendet wird. Mit einer Anpassung in Absatz 3 gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates sieht dieser Artikel momentan wie folgt aus:

Art. 33a Grundsatz

1 Vom Ertrag aus der CO_2-Abgabe werden die folgenden Anteile für die Verminderung der CO_2-Emissionen bei Gebäuden, die Förderung von erneuerbarer Energie und die Förderung von Technologien zur Verminderung der Treibhausgase (Art. 34–35) verwendet:

a. bis 2030: weniger als die Hälfte;

b. ab 2031: ein Drittel.

2 Am Ende eines Rechnungsjahres nicht ausgeschöpfte zweckgebundene Mittel dürfen nicht mehr als 150 Millionen Franken betragen.

3 Die nicht ausgeschöpften Mittel nach Absatz 2 dürfen in den Folgejahren zusätzlich zu den Förderungen nach den Artikeln 34 und 34*a* für die Verminderung der CO_2-Emissionen bei Gebäuden und für die Förderung erneuerbarer Energien verwendet werden.

Bundesamt für Justiz BJ
Miriam Sahlfeld, Dr. iur., LL.M.
Bundesrain 20
3003 Bern
Tel. +41 58 484 92 10
miriam.sahlfeld@bj.admin.ch
www.bj.admin.ch

Mit der Anpassung in Absatz 3 können die überschüssigen Gelder gemäss Artikel 33 Absatz 2 E-CO_2-Gesetz in den folgenden Jahren nicht nur für die direkten Bundesförderungen nach Artikel 34*a* E-CO_2-Gesetz, sondern auch für das Gebäudeprogramm nach Artikel 34 CO_2-Gesetz verwendet werden.

2. Stellungnahme des BJ

Da nach Auffassung des BJ die CO_2-Abgabe ihren Charakter als Lenkungsabgabe bereits dann verliert, wenn deren Teilzweckbindung auf mehr als einen Drittel erhöht wird (BBl 2022 2651, S. 108 f.), nehmen wir Stellung zu folgender angepasster Frage:

> Bleibt bei einem Übertrag von maximal 150 Mio. Franken der nicht ausgeschöpften teilzweckgebundenen Mittel der CO_2-Abgabe von einem bestimmten Jahr auf die Folgejahre die Verfassungsmässigkeit gewahrt oder wird dadurch mehr als ein Drittel des Abgabebetrags teilzweckgebunden?

Der in Artikel 33*a* E-CO_2-Gesetz vorgesehene Mechanismus sieht mit angenommenen Ertrags- und Verwendungsbeträgen und einer Teilzweckbindung von einem Drittel wie folgt aus:

Jahr / in Mio. Fr.	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ertrag CO_2-Abgabe (angenommen)	1'200	1'180	1'150	1'120	1'080	1'110	1'090	1'020
Rückverteilung (2/3)	800	787	767	747	720	740	727	680
teilzweckgebundener Betrag (1/3)	400	393	383	373	360	370	363	340
Übertrag aus Vorjahr (nur für Art. 34/34*a*)		20	63	86	139	150	150	150
Total verfügbarer Betrag (Art. 34/34*a*/35)	400	413	446	459	499	520	513	490
verwendeter Betrag (angenommen)	380	350	360	320	345	330	360	340
nicht ausgeschöpfter Betrag	20	63	86	139	154	190	153	150
zusätzlich rückverteilter Betrag					4	40	3	

Wie sich aus der Tabelle ergibt, wird in keinem Jahr mehr als ein Drittel des jeweiligen Ertrags aus der CO_2-Abgabe teilzweckgebunden. U.E. ist deshalb der Übertrag der nicht ausgeschöpften Mittel (vorliegend bis zum Höchstbetrag von 150 Mio. Fr.) verfassungsrechtlich zulässig. Würde die Bundesversammlung wie vom Bundesrat vorgesehen die Teilzweckbindung auf weniger als die Hälfte erhöhen, so würde sich in Bezug auf den Übertrag an unserer Beurteilung nichts ändern; der Übertrag wäre u.E. verfassungsgemäss.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Justiz BJ

Miriam Sahlfeld
Chefin Fachbereich